



Zusemmen, Zukunft, Gestelter

Die Arbeit des Flüchtlingsrat Niedersachsen e.V.

unter besonderer Berücksichtigung der Fragen von

Zugang zu Schule und Ausbildung für junge Flüchtlinge in Niedersachsen



Referent: Sigmar Walbrecht

Hannover, 10.05.2016

Die Veröffentlichungen des Projektverbundes "Netzwerk Integration - Netwin3" geben nicht notwendigerweise die Rechtsauffassung des BMAS und der EU wieder





Zusammen, Zukunft, Gestalten

Selbstverständnis des Flüchtlingsrats





Wir sind...

- ein gemeinnütziger Verein
- eine Menschenrechtsorganisation
- ein unabhängiges Netzwerk
 aus
 Flüchtlingsinitiativen, Vereinen,
 Wohlfahrtsverbänden,
 Kirchengemeinden,
 Gewerkschaften und
 Einzelpersonen

gefördert im Rahmen der ESF Integrationsrichtlinie Bund im Handlungsschwerpunkt "Integration von Asylbewerber/-innen und Flüchtlingen (IvAF)" durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und den Europäischen Sozialfonds gefördert.





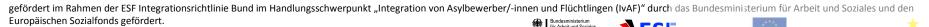
Was macht der Flüchtlingsrat?

- 1.Vernetzung
- 2. Qualifikation und fachliche Beratung
- 3. Unterstützung Ehrenamtlicher
- 4.einzelfallbezogene Unterstützung
- 5.politische Lobbyarbeit / Öffentlichkeitsarbeit
- 6.Projekte





Zusammen, Zukunft, Gestalter







Projekte des Flüchtlingsrats

- Beratung zu syrischen Flüchtlingen und Familienzusammenführung
- Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge
- Einzelfallberatung
- AMBA: "Aufnahmemanagement und Beratung für Asylsuchende in Niedersachsen"
- Unterstützung von Flüchtlingen beim Zugang zu Ausbildung und Arbeit (IvAF-Projekte):
 - AZF3: Koordination und operatives Teilprojekt
 - Netzwerk Integration Netwin3: Schulungen/Fachveranstaltungen
 - TAF (Teilhabe am Arbeitsmarkt für Flüchtlinge: Schulungen/Fachveranstaltungen
 - FairBleib Südniedersachsen-Harz: Monitoring der Angebote und Fachveranstaltungen





ESF-Integrationsrichtlinie Bund Handlungsschwerpunkt IvAF

IvAF (Integration von Asylbewerber/-innen und Flüchtlingen)

- Ziel der ESF-Integrationsrichtlinie Bund ist es, Personen mit besonderen Schwierigkeiten beim Zugang zu Arbeit oder Ausbildung stufenweise und nachhaltig in den Arbeitsmarkt zu integrieren.
- Im Mittelpunkt des Handlungsschwerpunkts IvAF stehen Maßnahmen der speziell auf diese Zielgruppe ausgerichteten Beratung, betriebsnahen Aktivierung und Qualifizierung sowie Vermittlung in Arbeit oder Ausbildung oder schulische Bildung. Sie verstärken die Angebote der Arbeitsagenturen/Jobcenter, die diese Zielgruppe häufig nicht erreichen. Gleichzeitig bieten Kooperationsverbünde Schulungen von Multiplikatoren in Betrieben und öffentliche Verwaltungen sowie in Jobcentern/Arbeitsagenturen an, um die Einstellungsbereitschaft für die Zielgruppe zu erhöhen, Beschäftigungsverhältnisse zu stabilisieren und die Qualität der arbeitsmarktlichen Förderung zu verbessern.







Projektpartner Netzwerk Integration Netwin3



Caritasverband für die Diözese Osnabrück

Landkreis Emsland

Ev.-ref. Diakonisches Werk Grafschaft Bentheim

Verein Niedersächsischer Bildungsinitiativen (VNB) e.V.

Stadt Delmenhorst

Refugium Wesermarsch e.V

Flüchtlingsrat Niedersachsen e.V.



Netzwerk Integration Netw Von der Ankunft bis zur Entscheidung durch das BAMF



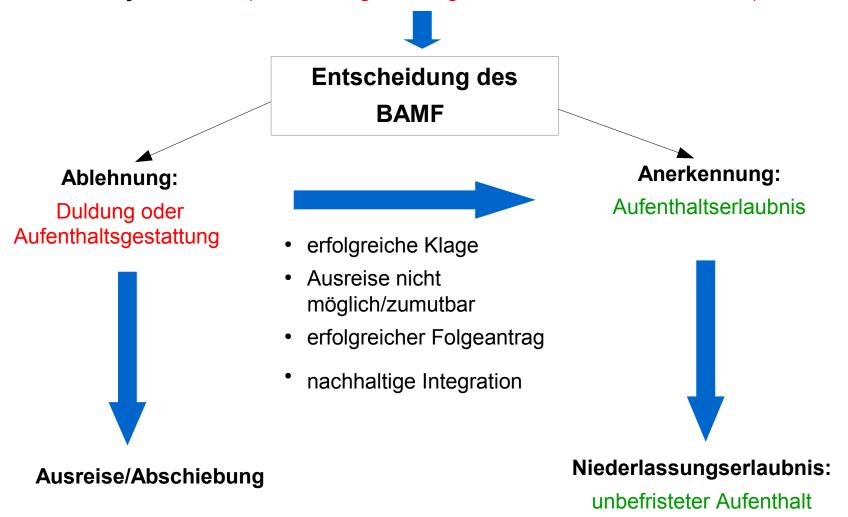
	Ausweispapier	Leistungen	
Grenzübertritte: Asylgesuch wird geäußert Polizei nimmt Daten auf	"Anlaufbescheinigung"	"Butterbrot und Fahrkarte"	
Zuweisung in zuständiges Bundesland: in Niedersachsen "Ankunftszentrum" in Bad Fallingbostel Registrierung durch LAB in EASY-System	LAB stellt aus: BÜMA/Ankunftsnachweis	Asylbewerberleistungsgesetz zunächst Unterbringung in Erstaufnahmeeinrichtung, anschließend Zuweisung in die Kommunen	
BAMF vergibt Termin zur förmlichen Asylantragstellung	BAMF stellt aus: Aufenthaltsgestattung	Asylbewerberleistungsgesetz	
BAMF: Interview/Anhörung	Aufenthaltsgestattung	Asylbewerberleistungsgesetz	

BAMF (Bundesamt für Migration und Flüchtlinge): Entscheidung über Asylantrag





Asylverfahren (Aufenthaltsgestattung oder BÜMA/Ankunftsnachweis)



gefördert im Rahmen der ESF Integrationsrichtlinie Bund im Handlungsschwerpunkt "Integration von Asylbewerber/-innen und Flüchtlingen (IvAF)" durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und den Europäischen Sozialfonds gefördert.









"Flüchtlingsgruppen"



Status	Hintergrund	Aufenthaltspapier
Asylsuchende	zur Durchführung des Asylverfahrens	Aufenthaltsgestattung/BÜMA/ Ankunftsnachweis (§ 55 AsylG/§ 63a AsylG)
Geduldete	ausreisepflichtig, Ermessensduldung Asylverfahren i.d.R. abgelehnt	Duldung (§ 60a AufenthG)
Asylberechtigte anerkannte Flüchtlinge, subsidiär Schutzberechtigte etc., Resettlement-Flüchtlinge	Anerkennung/ Aufnahmezusage durch BAMF	Aufenthaltserlaubnis (§ 25 Abs. 1; 2 oder 3; § 23 Abs. 2 oder 4 AufenthG)
weitere Aufenthaltserlaubnisse	aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen	Aufenthaltserlaubnis
unbefristeter Aufenthalt	3 Jahre Aufenthalt mit Flüchtlingsanerkennung 5 Jahre Aufenthalt mit anderer AE	Niederlassungserlaubnis (§ 9 AufenthG)



BÜMA/Ankunftsnachweis



Options-Nr. E	ASY:	146	基要 2	
Beschei	iniauna	über die Me	lduna	3440
		uchender	.uung	= _= <i>J</i> R
	- 100		. 878	* 5 節
Gültig bis:	25.	03.2015 (maxima 1 Worter)		
EAE-AZ:		901		7
nicht gestatte zuständigen A	rufsausbildur t. Der Aufent Vufnahmeeln	ng sowie Erwerbstätig halt ist bis zu einer ar	nderen Entscheidung auf de Der Asylsuchende hat sich	
Acuard dur- gemeleeam	euro)	effensis Bet-Gran	säches Autranmeriorchung	zunämige händemeinnoming
Personen	1 27 3 3 3 3 3 3 3 3 3 3 3 3 3 3 3 3 3 3	Friedland ehrerstr. 18		Landesaufnahmebehörde Niedersachsen
1	неник	enrerstr. 16		Heimkehrerstrasse 18
	37133	Friedland		37133 Friedland
		Antr	agsteller	Ehegatten / Lebensgefährt
1. Name:				from the distributions of the season
2. Vorname:	_			
3. Geburtsdatu	m:			
4. Geburtsort		-		
5. Stantsangeh	Grigkeit:			
6. Sprachkennt	West of the last			
	Illiane.			
7. Geschlecht.		mi	innlich	
8. Familienstand:		_edig		
	ır bei gemei	nsamer Einreise). (Name, Vorname, Geburts	sdatum, Geschiecht)
9. Kinder (nu				
9. Kinder (nu			riährige Kinder) in der RE	l Deutschland (nur von AE auszufüllen)
	angehörige	Ehegatten, minder		
	angehörige	(Ehegatten, minde	January III der Di	
		(Ehegatten, minder	ED-Botanthusy erfolgt	Ausferligung füll 1. ausferligende Stelle



Aufenthaltsgestattung





Räumliche Beschränkung:

in ersten 3 Monaten auf Bezirk, wo sich EAE befindet, bzw. für Dauer des Aufenthalts in EAE (max. 6 Monate)

Nebenbestimmungen:

Zugang zum Arbeitsmarkt+ weitere Bestimmungen

Datum Asylantragstellung: nach 3 (ggf. 6) Monaten

nachrangiger Arbeitsmarktzugang

gefördert im Rahmen der ESF Integrationsrichtlinie Bund im Handlungsschwerpunkt "Integration von Asylbewerber/-innen und Flüchtlingen (IvAF)" durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und den Europäischen Sozialfonds gefördert.



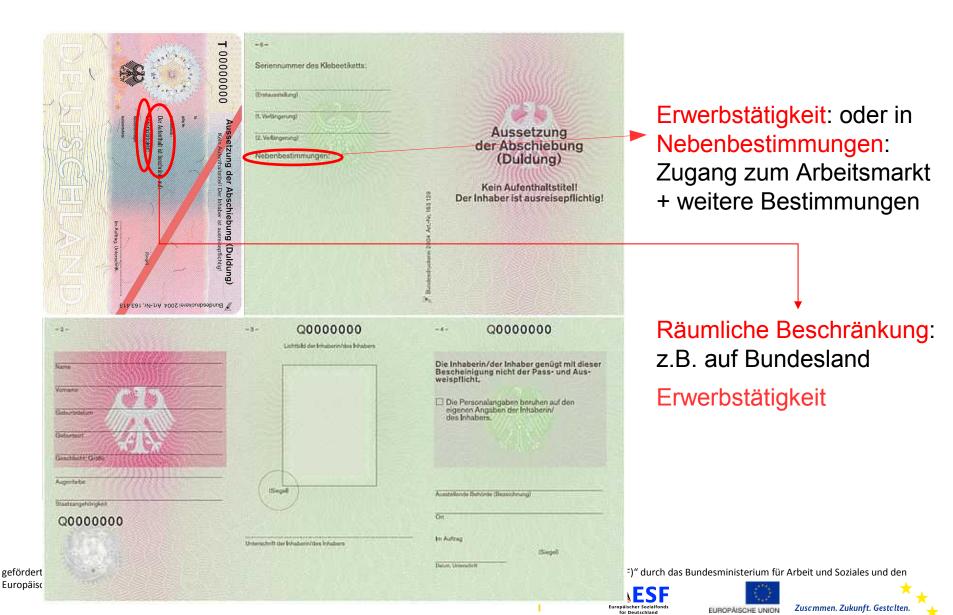








Duldung (Aussetzung der Abschiebung)





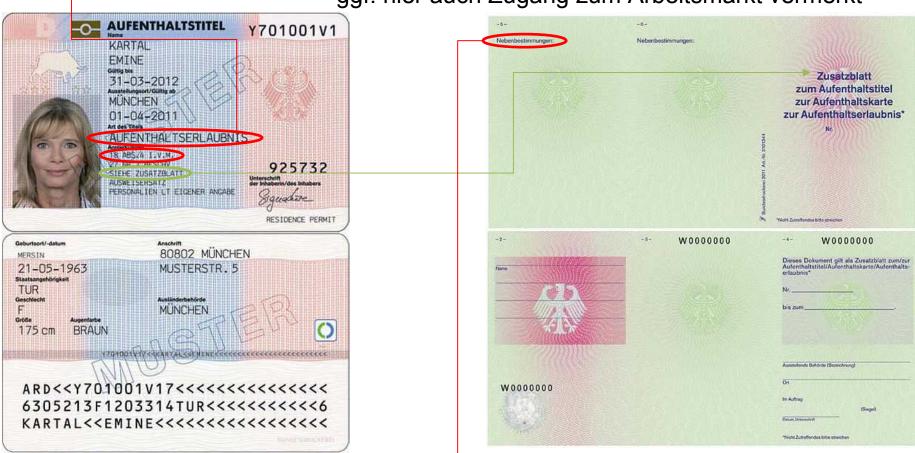
Aufenthaltserlaubnis



Zusammen, Zukunft, Gestalten,

Aufenthaltserlaubnis (befristet) mit §§§ der AE

ggf. hier auch Zugang zum Arbeitsmarkt vermerkt



Nebenbestimmungen: Zugang zum Arbeitsmarkt + weitere Bestimmungen





Zugang zu Ausbildung und Arbeit

Aufenthaltserlaubnis aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen

- Grundsätzlich Beschäftigung ohne Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit erlaubt
- Selbständige Tätigkeit erlaubt oder kann mit Zustimmung der Ausländerbehörde erlaubt werden

Zusammen, Zukunft, Gestalte





Zugang zu Ausbildung und Arbeit

Aufenthaltsgestattung/BÜMA/Ankunftsnachweis oder Duldung

Ausländerbehörde muss Beschäftigung erlauben

bei Voraufenthalt bis 48 Monaten:

nur mit Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit erlaubt (in Ausnahmen keine Zustimmung notwendig)





Zugang zu Beschäftigung

Aufenthaltsgestattung/BÜMA/Ankunftsnachweis (Personen im Asylverfahren) Duldung (Aussetzung der Abschiebung)

Dauer Aufenthalt	Zugang zum Arbeitsmarkt		
unter 3 Monaten: (ggf. bis 6 Monate)	keine Erwerbstätigkeit/Beschäftigung erlaubt		
über 3 Monaten bis 15 Monate (ggf. über 6 Monate bis 15 Monate)	Beschäftigung mit Zustimmung der Arbeitsagentur Vorrangprüfung + Arbeitsbedingungsprüfung (keine Leiharbeit!)		
über 15 Monate bis 48 Monate	Beschäftigung mit Zustimmung der Arbeitsagentur aber ohne Vorrangprüfung		
über 48 Monate	Beschäftigung ohne Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit		





Nachrangiger Zugang zum Arbeitsmarkt

Erwerbstätigkeit nur nach Genehmigung durch die Ausländerbehörde und mit Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit gestattet:

> Asylbewerber/in – Geduldete/r sucht einen potentiellen Arbeitgeber

Arbeitserlaubnisantrag (Formular)

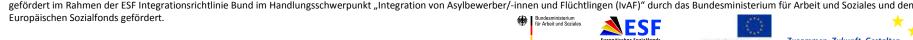
Abgabe bei der Ausländerbehörde: ausländerrechtliche Prüfung

Weiterleitung an Operativen Service der BA (zwei Wochen zur Prüfung, § 36 BeschV)

Agentur für Arbeit vor Ort (Arbeitgeberservice): Vorrangprüfung / Arbeitsbedingungen

Operativer Service der BA: Erteilung der Zustimmung

Ausländerbehörde erteilt Arbeitserlaubnis für diese Arbeitsstelle und trägt dies in die Nebenbestimmungen im Ausweis ein









	Frau Herr	Geburtsdatum:
	Name:	Geburtsort:
	Vorname(n):	Staatsangehörigkeit:
	Angaben zum/r Antragsteller/in Anschrift (Strate, Hausnummer, Positeitzahl, Ort); Renterversicherungsnummer:	Geschlacht
	Familianaturat	männlich weiblich Steetnengehörig, des Ehegetten/Lebenspertners:
	ledig verh. gesch. Lebenspartnerschaft Aufenthaltserlaubnis Aufenthaltsgestat beantragt	tung ² Aussetzung der Abschiebung ⁹
	erteit am	
	enest am	
	gútig bis:	Rechtsgrundlage der Aufenthaltserlaubnis:
- 	güllig bis:	
		Rechtsgrundlage der Außenthaltserlaubnis: Unterschift Arbegstellerin
37	güttig bis:	
	gütig bis: Outum Angaben zum Betrieb	Untereshift Antoquistoch
	gütig bis: Outum Angaben zum Betrieb Aleme des Betriebes:	Untereshift Antoquistoch
	Gatum Angaben zum Betrieb Alame des Betriebes: Anschrift des Betriebes (Straße, Hausnummer, Postieit. Ansprechpertner (Name, Telefon, Telefax, e-mail):	Untereshift Antoquistoch
37	Datum Angaben zum Betrieb Name des Betriebes: Anschrift des Betriebes (Straße, Hausnummer, Postieit.	Untereshift Antoquistoch





Zugang zu Ausbildung und Praktika

Grundsätzlich muss eine betriebliche Ausbildung oder ein Praktikum durch die Ausländerbehörde erlaubt werden, sofern Aufenthaltstitel nicht grundsätzlich Beschäftigung erlaubt.

Bei Personen mit Duldung oder Aufenthaltsgestattung (oder BÜMA):

Für einige Praktika (v.a. gem. § 22 Abs. 1 MiLoG) ist keine Zustimmung der BA notwendig.

Sonst gilt: wenn der Aufenthalt unter 48 Monate liegt, muss BA zustimmen!

Hospitation (ist keine Beschäftigung!)







Zugang zu Ausbildung und Arbeit

Aufenthaltsgestattung (§ 55 AsylG)BÜMA/Ankunftsnachweis (§ 63a AsylG) Duldung (§ 60a AufenthG)

bei einigen Beschäftigungen ist **keine Zustimmung** der Bundesagentur für Arbeit **notwendig** (aber Erlaubnis der Ausländerbehörde)

Dazu gehören:

- betriebliche Ausbildung (bei Duldung ab 1. Tag des Aufenthalts möglich)
- bestimmte Praktika, v .a. zur Orientierung auf Ausbildung/Studium







Zugang zu Ausbildung und Arbeit

zustimmungsfreie Praktika (gem. § 32 BeschV)

- zur Orientierung f
 ür Berufsausbildung oder Studium (max. 3 Monate)
- verpflichtender Teil von schulischer Ausbildung oder Studium
- begleitend zu Berufs- oder Hochschulausbildung
- zur Berufsvorbereitung nach Berufsbildungsgesetz
- im Rahmen von Einstiegsqualifizierung

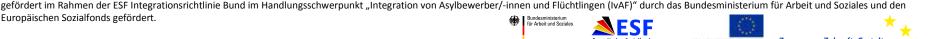
ohne Vorrangprüfung aber mit Arbeitsbedingungsprüfung:

zur Anerkennung eines ausländischen Berufsabschlusses

Bei Gestattung nach 3-6 Monaten Aufenthalt, bei Duldung vom 1.Tag Aufenthalt

betriebliche Maßnahme zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung (§ 45 SGB III)

keine Erlaubnis der Ausländerbehörde nötig, da keine Beschäftigung!







Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahme (§ 51 SGB III)

Vorbereitung auf Ausbildung oder berufliche Eingliederung

Aufenthaltsgestattung:

5 Jahre Aufenthalt und 5 Jahre erwerbstätig oder

Eltern in den letzten 6 Jahren 3 Jahre erwerbstätig

Duldung:

Europäischen Sozialfonds gefördert.

5 Jahre Aufenthalt und 5 Jahre erwerbstätig oder

Eltern in den letzten 6 Jahren 3 Jahre erwerbstätig

Aufenthaltserlaubnis (§ 25 Absatz 3, Absatz 4 Satz 2 oder Absatz 5):

15 Monate Voraufenthalt





Ausbildungsbegleitende Hilfen (§ 75 SGB III)

Aufenthaltsgestattung:

5 Jahre Aufenthalt und 5 Jahre erwerbstätig oder

Eltern in den letzten 6 Jahren 3 Jahre erwerbstätig

Duldung:

15 Monate Voraufenthalt in Deutschland

Aufenthaltserlaubnis (§ 25 Absatz 3, Absatz 4 Satz 2 oder Absatz 5):

15 Monate Voraufenthalt in Deutschland







Außerbetriebliche Ausbildung (§ 76 SGB III)

Aufenthaltsgestattung:

5 Jahre Aufenthalt und 5 Jahre erwerbstätig oder

Eltern in den letzten 6 Jahren 3 Jahre erwerbstätig

Duldung:

5 Jahre Aufenthalt und 5 Jahre erwerbstätig oder

Eltern in den letzten 6 Jahren 3 Jahre erwerbstätig

Aufenthaltserlaubnis (§ 25 Absatz 3, Absatz 4 Satz 2 oder Absatz 5):

15 Monate Voraufenthalt in Deutschland





Einstiegsqualifizierung (§ 54a SGB III)

Aufenthaltsgestattung:

3 bis 6 Monate Voraufenthaltszeit

keine Zustimmung der BA aber Erlaubnis der Ausländerbehörde nötig

Duldung:

Vom 1. Tag des Aufenthalts

keine Zustimmung der BA aber Erlaubnis der Ausländerbehörde nötig

Aufenthaltserlaubnis:

ohne weitere Voraussetzungen







Assistierte Ausbildung (§ 130 SGB III)

Aufenthaltsgestattung:

5 Jahre Aufenthalt und 5 Jahre erwerbstätig oder

Eltern in den letzten 6 Jahren 3 Jahre erwerbstätig

Duldung:

Europäischen Sozialfonds gefördert.

15 Monate Voraufenthalt in Deutschland

Aufenthaltserlaubnis (§ 25 Absatz 3, Absatz 4 Satz 2 oder Absatz 5):

15 Monate Voraufenthalt in Deutschland





Berufseinstiegsbegleitung (§ 49 SGB III)

Zugang unabhängig von der Aufenthaltssituation, daher bei

Aufenthaltsgestattung

Duldung

Aufenthaltserlaubnis

ohne weitere Voraussetzungen





PACE und Jugendwerkstätten

Leistungen nach SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfe)

Aufenthaltssituation ist nicht relevant einzige Voraussetzung:

"rechtmäßiger gewöhnlicher Aufenthalt im Inland" (§ 6 SGB VIII)

Betreuung von Jugendlichen mit Duldung oder Aufenthaltsgestattung durch

PACE oder

Jugendwerkstätten

möglich; Richtlinien des Landes sehen PACE und Jugendwerkstätten als Ergänzung zu Leistungen nach SGB II und SGB III

Beschäftigungserlaubnis für Jugendwerkstatt nicht notwendig, keine Beschäftigung im Sinne des AufenthG!





Schulbesuch



Schulpflicht in Niedersachsen

Wer ist schulpflichtig?

Wer seinen Wohnsitz, seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder seine Ausbildungs- oder Arbeitsstätte in Niedersachse hat (§ 63 NSchG)

Ab wann?

vom 1. Tag des Aufenthalt (gewöhnlicher Aufenthalt: 5 Tage in Niedersachsen wohnen, Umstände lassen darauf schließen, dass Aufenthalt nicht nur vorübergehend, gem. § 30 SGB I),

bei Asylsuchenden **nach** Verpflichtung in Erstaufnahmeeinrichtung zu wohnen (bis 6 Monate, ggf. länger)

keine aufenthaltsrechtlichen Voraussetzungen





Schulbesuch



Zusemmen, Zukunft, Gestelter

Schulpflicht in Niedersachsen

Dauer?

Beginn der Schulpflicht: Vollendung 6. Lebensjahr bis 30.09. des Schuljahres.

12 Jahre (§ 65 NSchG),

bzw. bis Alter von **18 Jahren**, wenn Einschulung nicht nachweisbar (bei Flüchtlingen i.d.R. fiktive Einschulung mit 6 Jahren)

Recht auf Schulbesuch

bis Vollendung des 18. Lebensjahres

gem. Art. 28 UN-Kinderrechtskonvention und Europäischer Menschenrechtskonvention. Land verpflichtet sich zur Umsetzung (§ 54 NSchG)



Schulbesuch



undokumentierte Kinder/Jugendliche

Ob Schulpflicht undokumentierte Kinder/Jugendlichen gilt ist umstritten, da unklar, ob gewöhnlicher Aufenthalt in Niedersachsen vorliegt.

Schulrecht gem. UN-Kinderrechtskonvention und Europäischer Menschenrechtskonvention



Auch Kinder/Jugendliche ohne Aufenthaltspapiere haben Recht zur Schule zu gehen

Schulen sowie Bildungs- und Erziehungseinrichtungen müssen Ausländerbehörde nicht über Kinder/Jugendliche ohne Aufenthaltspapier informieren (auch nicht auf Ersuchen)





Schulabschluss nachholen

Vorbereitung auf Hauptschulabschluss

- wenn Voraussetzungen für Weiterbildung gem. § 81 SGB III erfüllt sind
- im Rahmen von BVJ (an BBS ggf. auch Realschulabschluss oder Abitur)
- im Rahmen berufsvorbereitender Bildungsmaßnahmen (§ 53 SGB III)
 (aufenthaltsrechtliche Voraussetzungen beachten!)





besondere Programme an den Schulen

Programm des Niedersächsischen Kultusministeriums aus 20 Bausteinen u.a.

Sprachlernklassen

Sprachförderunterricht

Schulversuch SPRINT

für Jugendliche bis zum 21. Lebensjahr

keine ausländerrechtlichen Voraussetzungen



Studium



Keine ausländerrechtliche Beschränkung

➤ Studium theoretisch auch mit Duldung oder Aufenthaltsgestattung möglich

Voraussetzungen:

- Hochschulzugangsberechtigung (z.T. Ausnahmen, über Studienkolleg)
- i.d.R. Deutschkenntnisse auf Niveau GER C1 (DSH oder TestDaF)

Problem:

- Finanzierung (ggf. kein BAföG-Anspruch)
- Krankenversicherung (über Sozialamt nach AsylbLG nicht ausreichend)

Hinweis:

"Offene Hochschule Niedersachsen" an 5 Hochschulen in Niedersachsen





BAföG (§ 8) / BAB (Berufsausbildungsbeihilfe) (§ 59 SGB III)

Aufenthaltsgestattung	5 Jahre Aufenthalt und erwerbstätig oder
	Ein Elternteil hat sich während letzter 6 Jahre 3 Jahre in BRD aufgehalten und war erwerbstätig

Duldung

oder
5 Jahre Aufenthalt und erwerbstätig
oder

15 Monate Aufenthalt

Ein Elternteil hat sich während letzter 6 Jahre 3 Jahre in BRD aufgehalten und war erwerbstätig





BAföG (§ 8) / BAB (Berufsausbildungsbeihilfe) (§ 59 SGB III)

	_	4.1	14			
Λ	1 1t^	nth	alts	Orla	าเห	nic
$\boldsymbol{\vdash}$					1111)	1115
, ,	\mathbf{u}		MILU	\sim 1 \sim	400	

§ 22

§ 23 Abs. 1; 2 und 4

§ 23a

§ 25 Abs. 1 und 2

§ 25a

§ 25b

ohne weitere Bedingung

Aufenthaltserlaubnis

§ 25 Abs. 3

§ 25 Abs. 4 Satz 2

§ 25 Abs. 5

15 Monate Aufenthalt

oder

5 Jahre Aufenthalt und erwerbstätig

oder

Ein Elternteil hat sich während letzter 6 Jahre 3 Jahre in BRD aufgehalten und war erwerbstätig





IQ – Anerkennungsberatung



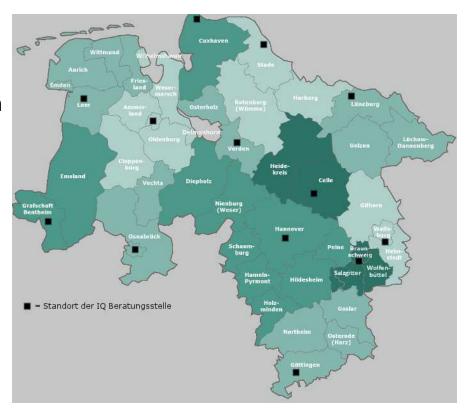
www.netzwerk-iq.de

Seite 38

13 IQ-Anerkennungsberatungsstellen in Niedersachsen:

- Klärung der Anerkennungsmöglichkeiten
- Weiterleitung an zuständige Anerkennungsstelle
- Unterstützung und Begleitung im Anerkennungsprozess

Infos und Kontakte unter: www.migrationsportal.de







Beratungsstellen für Flüchtlinge in Niedersachsen

Flüchtlingsrat Niedersachsen e.V.: www.nds-fluerat.org

Kooperative Migrationsarbeit (KMN):

Verbund von Beratungsstellen der

Migrationserstberatung (MEB),

Jugendmigrationsdienstes (JMD),

Koordinierungsstellen für Migration und Teilhabe

und weitere Akteure,

die vor Ort Beratung für MigrantInnen und Flüchtlinge anbieten.

Kontakte zu finden: Migrationsberatungsatlas

Niedersächsisches Ministerium für Soziales, Gesundheit und

Gleichstellung: www.ms.niedersachsen.de







Informationen zu Asyl und Flüchtlingen

Nds. Landesregierung: www.fluechtlinge.niedersachsen.de

Studieren in Niedersachsen: www.studieren-in-niedersachsen.de

Pro Asyl e.V.: www.proasyl.de

UNHCR: www.unhcr.de

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge: www.bamf.de

Urteile, Länderinfos, Arbeitshilfen: www.asyl.net

Flüchtlingsrat Niedersachsen e.V.: www.nds-fluerat.org





Netzwerk Integration Netwin3

Koordinierung:

Caritasverband für die Diözese Osnabrück

Knappsbrink 58, 49080 Osnabrück

Koordination: Stephan Kreftsiek

Tel.: 0541-34978-169 FAX: 0541-34978-4169

Email: skreftsiek@caritas-os.de

Internet: www.esf-netwin.de

Rechtliche Informationsstelle:

Ansprechpartnerin: Dr. Barbara Weiser

Tel: 0541-349698-19 FAX: 0541-349698-19

Email: bweiser@caritas-os.de

Schulungen im Projektgebiet:

Europäischen Sozialfonds gefördert.

Flüchtlingsrat Niedersachsen e.V.

Röpkestr. 12, 30173 Hannover

Ansprechpartner: Sigmar Walbrecht Ansprechpartnerin: Anna-Maria Muhi

Tel.: 0511-84 87 99 73 Tel.: 0511-84 87 99 75

Email: sw@nds-fluerat.org Email: am@nds-fluerat.org





Netzwerk Integration Netwin3

Direkte Beratung und Unterstützung von Flüchtlingen

Landkreise Diepholz, Cloppenburg und Vechta:

Verein Niedersächsischer Bildungsinitiativen (VNB) e.V.

Ansprechpartner: Michael Röder

Bahnhofsstraße 16

49406 Barnstorf

Tel. 05442-804551

Email: michael.roeder@vnb.de









Zusammen. Zukunft. Gestalten.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!